Regierungsrat des Kantons Schwyz

kanton schwyz 🖰	

Beschluss Nr. 850/2020 Schwyz, 24. November 2020 / ju

Volksinitiative "Steuerliche Entlastung des Mittelstandes (Mittelstandsinitiative)" mit Gegenvorschlag

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Die am 27. Juni 2019 eingereichte Volksinitiative «Steuerliche Entlastung des Mittelstandes (Mittelstandsinitiative)» sieht eine Erhöhung der Abzüge für Kinder und Rentner vor. Am 30. Juni 2020 hat der Regierungsrat Bericht und Vorlage zur Volksinitiative an den Kantonsrat verabschiedet (RRB Nr. 515/2020). Er beantragt, die Initiative als gültig zu erklären, sie jedoch zur Ablehnung zu empfehlen und stattdessen den Gegenvorschlag «Degressiver Entlastungs- und Rentnerabzug» anzunehmen. Am 29. Oktober 2020 hat die Staatswirtschaftskommission die Initiative und den Gegenvorschlag des Regierungsrates als vorberatende Kommission behandelt. Sie lehnt die Initiative ebenfalls ab und stimmt dem Gegenvorschlag mit einer einzigen Anpassung zu.

2. Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den Gegenvorschlag des Regierungsrates (nachfolgend GVo) in einem Punkt anzupassen. Der vom Regierungsrat pro Kind festgelegte Schwellenwert von Fr. 20 000.--soll im Hinblick auf eine stärkere Entlastung von Steuerpflichtigen mit Kindern um Fr. 5000.--auf Fr. 25 000.-- erhöht werden (neuer § 35 Abs. 1a Bst. c des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200). Die übrigen Berechnungsparameter des degressiven Entlastungsabzugs (Schwellenwert Ehepaare von Fr. 70 000.--, Schwellenwert übrige Steuerpflichtige von Fr. 35 000.--, Korrekturfaktor Reinvermögen von 10% und Abzugshöhe von 30%) sollen demgegenüber unverändert bleiben. Dem neu erhöhten, jedoch degressiv ausgestalteten Rentnerabzug, welcher den bisherigen Abzug mit einer fixen Höhe von Fr. 3200.-- (§ 35 Abs. 1 Bst. f StG) ersetzt, stimmt die Kommission zu.

3. Auswirkungen des Kommissionsantrages

Der Antrag der Kommission führt bei Steuerpflichtigen mit Kindern (Alleinerziehende, Einverdiener- und Doppelverdienerehepaare) zu einer stärkeren Entlastung. Bei Einverdienerehepaaren mit zwei Kindern werden neu die Dezile 1–9 (GVo: 1–8) und bei Doppelverdienerehepaaren mit zwei Kindern die Dezile 1–8 (GVo: 1–7) entlastet. Weiter erhöht sich dadurch zusätzlich die Steuereintrittsschwelle bei Ehepaaren mit zwei Kindern auf Fr. 60 221.-- (GVo: Fr. 57 583.--) beziehungsweise bei Doppelverdienerehepaaren mit zwei Kindern auf Fr. 66 582.-- (GVo: Fr. 63 809.--). Bei Letzteren ergibt sich dadurch zudem eine Verbesserung im interkantonalen Vergleich um einen Rang (neu Rang 5 gegenüber Rang 6 gemäss GVo). Im Hinblick auf die Steuererträge hat der Kommissionsantrag gegenüber dem regierungsrätlichen Gegenvorschlag zusätzliche Steuermindereinnahmen von 1.7 Mio. Franken zur Folge (gesamthaft neu rund 9.9 Mio. Franken). Diese zusätzlichen Mindereinnahmen verteilen sich auf die einzelnen Gemeinwesen wie folgt:

Kommissionsantrag	
Gemeinwesen	Zusätzliche Steuerminder- einnahmen (in Franken) ¹
Kanton	723 000
Bezirke	372 000
Gemeinden	539 000
Römkath. Kirchgemeinden	75 000
Evref. Kirchgemeinden	9 000
Total	1 718 000

¹⁾ Rundung auf Fr. 1000.--

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Obwohl der Regierungsrat die zusätzlichen Steuermindereinnahmen, insbesondere bei den Gemeinden, kritisch beurteilt, unterstützt er die zusätzliche Entlastung von Steuerpflichtigen und Ehepaaren mit Kindern. Die gesamten Steuermindereinnahmen des Kommissionsantrags von rund 9.9 Mio. Franken liegen immer noch deutlich unter denjenigen der Mittelstandsinitiative von 18.6 Mio. Franken. Da der zentrale Aspekt der degressiven Ausgestaltung erhalten bleibt und diese Änderung von einer Mehrheit der kantonsrätlichen Kommission begrüsst wird, kann sich der Regierungsrat mit der Anpassung einverstanden erklären.

Beschluss des Regierungsrates

- 1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage zum Gegenvorschlag in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.
 - 2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke; Gemeinden; Kantonalkirchen.

RRB Nr. 850/2020 - 2/3 - 24. November 2020

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher Landammann



Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

RRB Nr. 850/2020 - 3/3 - 24. November 2020